

Ergänzung der Haus- und Benutzungsordnung für Konzertsommer 2019

DES MERCEDES-BENZ MUSEUM UND NIEDERLASSUNG STUTTGART

1 Zutrittsrecht / Hausrecht

Der Ordnungsdienst darf Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen, die Vorlage von Ausweispapieren verlangen und gegebenenfalls den Zutritt verweigern. Das Betreten des Veranstaltungsbereiches mit selbstmitgebrachten Getränken, Alkohol und Speisen ist untersagt. Im Festivalbereich sind nur Taschen bis zu einer Größe von maximal DIN A4 zugelassen. Verweigert der Besucher die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen.

Das Mitbringen von professionellen Ton-, Film-, Foto-, oder Videoaufzeichnungsgeräten (insbesondere Kameras mit Wechselobjektiv) und das Anfertigen von ebensolchen Aufnahmen ist nicht erlaubt.

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Alle Auf- und Abgänge sowie die Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

Aufgrund von Vorgaben des Amtes für öffentliche Ordnung gibt es Kapazitätsgrenzen für die Gesamtzahl der Besucher auf dem Veranstaltungsareal. Sofern diese Kapazitätsgrenzen erreicht sind, ist der Zutritt zum Veranstaltungsareal nicht möglich (temporäre Zutrittssperre).

Das Veranstaltungsareal wird videoüberwacht.

2 Generelle Verbote

Besucher, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind, die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder verbotene Gegenstände mit sich führen werden nicht zur Veranstaltung zugelassen bzw. von dieser ausgeschlossen.

Besucher, die verbotene Gegenstände (Waffen sowie meldepflichtige Gegenstände und Substanzen aller Art, Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen; pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.; Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.; mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente; Laserpointer; sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, großen Rucksäcken; Tiere; mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

Grundsätzlich ist auf dem Veranstaltungsareal nicht gestattet, in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen, ohne Einwilligung des Betreibers Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen oder Waren zum Kauf anzubieten, strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen, Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten, mit Gegenständen zu werfen, bauliche Anlagen oder die Einrichtung des dazugehörigen Areals durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen.

Insbesondere gilt ein generelles Rauchverbot in geschlossenen Räumen der Daimler AG.



3 Haftung und abschließende Regelungen

Das Betreten des Veranstaltungsareals erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, wird nicht gehaftet.

Stuttgart, den 10.06.2017

Mercedes-Benz Museum GmbH/Chimperator Live GmbH